

Hamburger Handball-Verband e.V.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (im Folgenden: HHV). Aus Vereinfachungsgründen ist sowohl in der Schiedsrichterordnung als auch in der Schiedsrichterrichtlinie gemäß § 23 dieser Schiedsrichterordnung grundsätzlich nur von dem Verein die Rede. Alle Ausführungen gelten vollinhaltlich auch für Spielgemeinschaften und andere Zusammenschlüsse, die am Spielbetrieb des HHV teilnehmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebes erfordert, daß geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem HHV die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist die Mitgliedschaft in einem dem HHV angehörenden Verein, der erfolgreiche Abschluss der Schiedsrichterausbildung und die charakterliche und körperliche Eignung.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt im Bereich des HHV dem Schiedsrichterausschuss. Zu diesem Zweck können für die Unterstützung in Hamburg Bezirksschiedsrichterausschüsse benannt und zusätzliche Ordnungen und Richtlinien erlassen werden.

§ 3 Schiedsrichter

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt und von einem Verein des HHV für diese Funktion gemeldet ist. Schiedsrichteranwärter ist, wer die theoretische Prüfung als Schiedsrichter bestanden hat, sich im praktischen Ausbildungsteil befindet und von einem Verein des HHV gemeldet ist. Der praktische Ausbildungsteil sollte erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen.

Alle anderen Personen, die Spiele leiten, gelten nur für das jeweilige Spiel als Schiedsrichter.

Der HHV macht von der Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 4d) der Schiedsrichterordnung des DHB Gebrauch. Für Minderjährige ist für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter das schriftlich abzugebende Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Sekretär und Zeitnehmer

Sekretär bzw. Zeitnehmer ist, wer über einen gültigen Sekretär/Zeitnehmer-Ausweis verfügt und von einem Verein des HHV für diese Funktion gemeldet ist. Voraussetzung für den Erwerb des gültigen Sekretär/Zeitnehmer-Ausweises ist das die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Sekretäre und Zeitnehmer bzw. der Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises.

Ein gültiger Ausweis als Sekretär/Zeitnehmer kann *grundsätzlich erst* nach Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden. Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters für den Einsatz als Zeitnehmer/Sekretär erforderlich.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

Jeder Schiedsrichter muß sich bewusst sein, daß von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf eines Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Schiedsrichter haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, so werden Spiele von dem zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss bzw. dem Schiedsrichterausschuss in Ausnahmefällen zurückgenommen. Hierbei sind die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Leistungsüberprüfungen abzulegen. Zudem haben sie sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des HHV unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HHV sowie gegebenenfalls des Nordostdeutschen Handball-Verbandes (NOHV) und des DHB. Der HHV, der NOHV und der DHB können bestimmen, daß eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt im Besonderen für

- wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
- wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
- Spielleitung ohne Auftrag;
- Wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
- Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
- Missbrauch von Schiedsrichterausweisen.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können die genannten Verbände oder deren Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis;
- befristetes Nichtansetzen zu Spielen;
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
- Streichung von der Schiedsrichterliste.

Vor Streichung von der Schiedsrichterliste sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterbeobachter

Als Schiedsrichterbeobachter werden aktive und nicht mehr aktive Schiedsrichter angesetzt.

Aktive Schiedsrichter führen grundsätzlich Beobachtungen bis zur nächstniedrigeren Leistungsklasse, nicht mehr aktive Schiedsrichter grundsätzlich bis einschließlich der von ihnen während der aktiven Zeit erreichten Leistungsklasse durch. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

Nicht mehr aktive Schiedsrichter sind während ihrer Zeit als Schiedsrichterbeobachter den Schiedsrichtern gleichgestellt. Sie erhalten für diese Zeit Schiedsrichterausweise. Dabei zählen die nicht mehr aktiven Schiedsrichter nicht mit in der Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung.

§ 8 Schiedsrichterausschüsse

Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bestehen im HHV der Schiedsrichterausschuss (SRA) sowie die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA).

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Schiedsrichterwart des HHV;
- dem Schiedsrichterlehrwart; er ist Vertreter des Schiedsrichterwartes;
- dem Referenten für Schiedsrichterbeobachtungen;
- dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen;
- dem Referenten für Passwesen und Sonderaufgaben;
- dem Referenten für Sekretär- und Zeitnehmer.

Es ist in Ausnahmefällen gestattet, einer Person vorübergehend oder dauerhaft maximal zwei Funktionen gleichzeitig zu übertragen. Die maximale Dauer der Übertragung von mehr als einer Funktion beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten Schiedsrichterversammlung. Die Übertragung ist dem Erweiterten Vorstand des HHV anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

An den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses können Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse beratend teilnehmen (siehe auch § 8 dieser Schiedsrichterordnung. Der Schiedsrichterwart kann unter Beachtung der Regularien des HHV weitere Mitarbeiter benennen. Die Zustimmung des Schiedsrichterausschusses (einfache Mehrheit) für diese Maßnahme ist zwingend erforderlich.

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse setzen sich zusammen aus

- dem Bezirksschiedsrichterwart;
- dem Beisitzer für Lehrtätigkeit und Beobachtungen;
- dem Beisitzer für Schiedsrichteransetzungen.

Für eventuell anfallende Sonderaufgaben sind die Bezirksschiedsrichterausschüsse berechtigt, beratende Mitglieder auf Zeit aufzunehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Aufnahme muß vom Schiedsrichterausschuss genehmigt werden. Der Vorstand des HHV ist nach erfolgter Genehmigung, aber vor Aufnahme der Tätigkeiten der beratenden Mitglieder, durch den Schiedsrichterausschuss zu informieren. Der Vorstand des HHV kann durch sein Vetorecht die Aufnahme der Tätigkeit der beratenden Mitglieder ausschließen. Macht der Vorstand von seinem Vetorecht Gebrauch, muß dies dem Schiedsrichterausschuss gegenüber begründet werden.

Es bestehen zurzeit folgende Bezirksschiedsrichterausschüsse:

- Alster,
- Bergedorf,
- Elbe,
- Harburg,
- Pinneberg,
- Nord.

Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, weitere Bezirksschiedsrichterausschüsse einzusetzen, zu streichen oder Bezirksschiedsrichterausschüsse zusammenzulegen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes des HHV notwendig.

§ 9 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

Der Schiedsrichterausschuss ist für das Schiedsrichterwesen im Bereich des HHV verantwortlich. Hierzu zählen im Wesentlichen die Ausbildung, die Abnahme von Prüfungen und die Weiterbildung aller Schiedsrichter im HHV. Die vom Schiedsrichterausschuss des DHB bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien sind zu beachten. Eine Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Schiedsrichterausschuss und den Bezirksschiedsrichterausschüssen sollte erfolgen.

Die Aufgaben des *Schiedsrichterausschusses* verteilen sich wie folgt:

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Schiedsrichterwart bzw. dem Schiedsrichterlehrwart (in seiner Funktion als Stellvertreter des Schiedsrichterwartes) obliegt die notwendige Koordinierung. Sie können bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Die **gemeinsamen Aufgaben** des Schiedsrichterausschusses sind:

- die Auswahl der Schiedsrichter, welche die Spiele in den Ligen in Hamburg leiten, bei denen Schiedsrichtergespanne angesetzt werden;
- die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie gegebenenfalls der Altersgrenzen; ??
- die Regelung bezüglich des Auf- und Abstieges innerhalb der Kader;
- die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen;
- die Ahndung von Vergehen und Verstößen von Schiedsrichtern;
- Vorschlag der Schiedsrichter, die Spielleitungen im Bereich des NOHV und den DHB (letztes Vorschlagsrecht liegt hier beim NOHV) übernehmen sollen;
- Vorschlag der Schiedsrichter, die Spielleitungen mit gemeinsamen Oberligen anderer Verbände übernehmen sollen.
- Mitwirkung bei der Fassung der Durchführungsbestimmungen des HHV;
- Abgabe von Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an den Erweiterten Vorstand, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Landes- oder Regionalverbänden sowie dem DHB, insbesondere in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten;
- die Erstellung von Schiedsrichterordnungen und Schiedsrichterrichtlinien;
- die Durchführung der Schiedsrichter Soll-Ist-Berechnung.

Der **Schiedsrichterwart** vertritt die Belange der Schiedsrichter im Erweiterten Vorstand und im Spielausschuss des HHV sowie bei Tagungen des NOHV und des DHB. Er schlägt Kandidaten für den Schiedsrichterausschuss vor. Im Verhinderungsfall werden seine Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

Der **Schiedsrichterlehrwart** leitet die Ausbildung und Weiterbildung aller Schiedsrichter im gesamten Bereich des HHV. Für die Lehrarbeit kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Zudem ist er gleichzeitig Referent für die Schiedsrichterarbeit im Ausschuss für Lehre und Leistung des HHV. Er vertritt den Schiedsrichterwart im Fall von dessen Verhinderung.

Er ist zuständig für die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchstabe c DHB-Satzung) und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HHV unter Beachtung der Vorgaben des DHB und des NOHV.

Der **Referent für Schiedsrichterbeobachtungen** ist verantwortlich für die Beobachtungen und Coaching sämtlicher Schiedsrichter im Bereich des HHV. Er ist berechtigt, Beobachter einzusetzen bzw. diese Aufgaben auf die Bezirksschiedsrichterausschüsse zu übertragen. Die Befugnis der Übertragung auf die Bezirksschiedsrichterausschüsse beschränkt sich auf die durch diese angesetzten Ligen.

Der **Referent für Schiedsrichteransetzungen** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der durch den Schiedsrichterausschuss anzusetzenden Spiele im Bereich des HHV. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Bezirksschiedsrichterausschüsse ist grundsätzlich nicht möglich.

Der **Referent für Passwesen und Sonderaufgaben** übernimmt die verwaltungstechnische Abwicklung des gesamten Passwesens inklusive der Soll-Ist-Berechnung. Ferner obliegt ihm, Anfragen von Verbänden, Verbandsfunktionären, Vereinen und Schiedsrichtern im Auftrag des Schiedsrichterwartes zu klären sowie weitere Aufgaben zu übernehmen.

Der **Referent für Sekretär- und Zeitnehmer** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der durch den Schiedsrichterausschuss anzusetzenden Spiele im Bereich des HHV einschließlich der im Verbandesgebiet des HHV stattfindenden Spiele des NOHV und des DHB. Ferner obliegt ihm die Aus- und Fortbildung der Sekretäre und Zeitnehmer. Er schlägt dem Schiedsrichterwart die Zeitnehmer und Sekretäre vor, die diese Aufgaben im Bereich des NOHV und des DHB übernehmen sollen. Der Schiedsrichterwart trägt diese Vorschläge dem Schiedsrichterausschuss vor.

Die **Bezirksschiedsrichterausschüsse** sind verantwortlich für die Ansetzungen der ihnen übertragenen Spielklassen und die Betreuung der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Schiedsrichter, einschließlich deren Fortbildung (in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterlehrwart), Beobachtung und Förderung. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse sind zudem nach Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss für die Begleitung im praktischen Ausbildungsteil verantwortlich.

§ 10 Wahl des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muß spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag des HHV erfolgen.

Hierzu beruft der Schiedsrichterausschuss eine Schiedsrichterversammlung aller anerkannten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre ein. Die Vereine haben eine Grundstimme. Außerdem ist stimmberechtigt, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt. Die Sekretäre und Zeitnehmer mit gültigen Sekretär/Zeitnehmer-Ausweisen, die aktiv für den HHV tätig sind, sind (nur) bei der Wahl des Referenten für Sekretäre/Zeitnehmer stimmberechtigt. Gewählt wird gemäß den Abschnitten IV und V der Geschäftsordnung des HHV.

???????

Die Wahl des Schiedsrichterwartes bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag (§ 19 der Satzung des HHV).

§ 11 Wahlen der Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren durch die Schiedsrichterobleute oder deren Vertreter der ihnen jeweils zugeordneten Vereine gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterwart. Die Wahlen haben spätestens vier Wochen vor der Schiedsrichterversammlung des HHV zu erfolgen.

Die den Bezirksschiedsrichterausschüssen angehörenden Vereine haben je eine Grundstimme und für jeden Schiedsrichter mit einem gültigen Ausweis zum Zeitpunkt der Wahl eine weitere Stimme.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der Satzung des HHV.

§ 12 Sitzungen der Schiedsrichterausschüsse, Beschlüsse

Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, pro Saison (Anfang September bis Ende April des folgenden Jahres) mindestens 4 Sitzungen abzuhalten. Ferner ist er verpflichtet, in dem genannten Zeitraum mindestens weitere 4 Sitzungen abzuhalten, an denen je ein Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen kann (Erweiterte Schiedsrichterausschusssitzung -ESAS-).

Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig,

- wenn an seiner Sitzung mindestens drei Teilnehmer des Schiedsrichterausschusses bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, und
- wenn sich unter den anwesenden Vertretern entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart oder in Abwesenheit der beiden ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses befindet, der vom Schiedsrichterwart ausdrücklich mit der Leitung der Sit-

zung beauftragt worden ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Schiedsrichterwartes, in seiner Abwesenheit die des Schiedsrichterlehrwartes, es sei denn, daß ausdrücklich geregelt ist, daß bei Stimmgleichheit anders zu verfahren ist.

Die ESAS ist beschlussfähig,

- wenn an seiner Sitzung von den maximal zwölf Vertretern (sechs Vertreter vom Schiedsrichterausschuss sowie sechs Vertreter von den Bezirksschiedsrichterausschüssen) mindestens 6 Vertreter (drei vom Schiedsrichterausschuss, drei von den Bezirksschiedsrichterausschüssen) teilnehmen und
- wenn sich unter den anwesenden Vertretern des Schiedsrichterausschusses entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart oder in Abwesenheit der beiden ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses befindet, der vom Schiedsrichterwart ausdrücklich mit der Leitung der Sitzung beauftragt worden war.

Hinsichtlich der Stimmgleichheit gilt das für den Schiedsrichterausschuss Gesagte.

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen abzuhalten.

Grundsätzlich sollten während des vorgenannten Zeitraumes mindestens zwei Sitzungen pro Monat stattfinden. Die Terminplanung ist dem Schiedsrichterausschuss sowie auf Wunsch den in dem jeweiligen Bezirk ansässigen Vereinen bekanntzugeben.

Der Bezirksschiedsrichterausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses an der Sitzung teilnehmen.

§ 13 Gestellung von Schiedsrichter, Sekretären und Zeitnehmern

Jeder Verein ist verpflichtet, die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern zu stellen.

Für jede an Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist ein Schiedsrichter zu melden. Auf das Schiedsrichtersoll werden sie angerechnet, wenn sie zum Berechnungstichtag über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügen und für einen Verein im HHV gemeldet sind. Dies gilt für Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter gemäß § 1 dieser Schiedsrichterordnung. Ehrenamtlich aktive Mitarbeiter beim HHV gehen nicht in die Soll-Ist-Berechnung mit ein. In begründeten Fällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss über Ausnahmen.

Die Zahl der von den Vereinen zu meldenden Sekretäre und Zeitnehmer wird für den Fall, daß nicht genügend Meldungen vorliegen, entsprechend der Anzahl der Mannschaften, für die Sekretäre und Zeitnehmer benötigt werden, festgelegt. Die Vereine sind verpflichtet, nach Aufforderung und Fristsetzung Ergänzungsmeldungen abzugeben.

Als Sekretär und Zeitnehmer werden Personen anerkannt, welche die Voraussetzungen des § 2 dieser Schiedsrichterordnung erfüllen, wenn sie die gesamte Saison zur Verfügung stehen. Gegenüber Vereinen, die ihr Soll an Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern unterschreiten oder durch Nichtbeachtung von Ansetzungen gegen die Pflicht der Gestellung von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern verstoßen, kann der Schiedsrichterausschuss beim Vorstand des HHV beantragen, daß diese eine zusätzliche Gebühr zu entrichten haben. Näheres hierzu regeln die jeweils für die Saison gültigen Durchführungsbestimmungen des HHV (siehe auch § 14 dieser Schiedsrichterordnung).

§ 14 Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung

Jeweils mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt der Schiedsrichterausschuss eine „Soll-Ist-Berechnung“ für die laufende Saison gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

- grundsätzlich hat jeder Verein pro gemeldeter Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen. Dabei werden die Mannschaften nicht in Anrechnung gebracht, für welche die Vereine gemäß den jeweils für die Saison gültigen Durchführungsbestimmungen selber Schiedsrichter zu stellen haben. Ferner werden die Mannschaften nicht in Anrechnung gebracht, die spätestens bis zum 31. Dezember vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind;
- aus den verbleibenden Mannschaften errechnet sich das „Schiedsrichter-Soll“ für die laufende Saison. Hierbei gilt die Regelung, dass Mannschaften, die in Ligen spielen, in denen Gespanne angesetzt sind, doppelt gezählt werden;
- in die „Ist-Gestellung“ fließen alle aktiven Schiedsrichter ein, die jeweils zum Stichtag über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügen. Schiedsrichter, die aktiv sind, deren Ausweis aber abgelaufen ist, dürfen nicht mit in die „Ist-Gestellung“ einbezogen werden. Hierbei gilt die Regelung, dass Schiedsrichter, die als Gespannschiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss des Hamburger Handball-Verbandes zur Verfügung stehen, zwei Plätze in der „Ist-Gestellung“ einnehmen. Diese Regelung gilt nicht für Schiedsrichter, die nur den Bezirksschiedsrichterausschüssen als Gespannschiedsrichter zur Verfügung stehen;
- aus der Gegenüberstellung der beiden Werte (Subtraktion) ergibt sich pro Verein ein Überschuss bzw. eine Unterdeckung an Schiedsrichtern;
- pro fehlendem Schiedsrichter ist die gemäß Durchführungsbestimmungen zu verhängende Strafe auszusprechen. Diese ist in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen vermerkt und beträgt zur Zeit (März 2004) EURO 125,--
- von den vereinnahmten Geldern werden 95 % an die Vereine, die mehr als die geforderte Prozentzahl an Schiedsrichtern (zur Zeit (März 2004): 100 %) ausbezahlt. Hierbei sind etwaige Überhänge aus der vorherigen Berechnung der abgelaufenen Saison in die aktuelle Berechnung mit aufzunehmen;
- die Vereine, die genau die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern stellen, sind nicht in Strafe zu nehmen, haben aber auch keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 15 Übernahme von Aufträgen

Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufträge wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Auftrag umgehend zurückzugeben (vergleiche § 15 Nr. 2 Spielordnung).

§ 16 Erteilung von Aufträgen zur Spielleitung

Aufträge zu Spielleitungen erhalten Schiedsrichter, soweit den Vereinen nicht die Verpflichtung zur vereinsseitigen Besetzung übertragen wird, nur vom Schiedsrichterausschuss oder von den Bezirksschiedsrichterausschüssen.

Bei Freundschaftsspielen gilt die Regelung, daß bei Beteiligung

- ausländischer Mannschaften
- Mannschaften der Oberliga Männer, Frauen und der männlichen Jugend A oder auswärtiger Mannschaften entsprechender Spielklassen

es den Schiedsrichtern nicht erlaubt ist, Spielleitungen ohne Zustimmung des Schiedsrichterausschusses auf Ersuchen der Vereine zu übernehmen. Die Vereine und/oder die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss entsprechend in Kenntnis zu setzen. Widerspricht der Schiedsrichterausschuss nicht umgehend nach dieser Kenntnisnahme, gilt sein Schweigen als Zustimmung. § 15 Nr. 3 der Spielordnung bleibt unberührt.

§ 17 Freundschaftsspiele und Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere, für die Schiedsrichter angefordert werden, sind von den Vereinen so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine ordnungsgemäße Besetzung möglich ist.

§ 18 Freier Eintritt zu allen Spielen

Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter, die über einen gültigen Ausweis verfügen, haben zu allen Spielen des HHV sowie seiner angeschlossenen Vereine freien Eintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des HHV.

§ 19 Auslagenregelung und Fahrgelder

Die Höhe der Auslagenregelung und grundsätzlich auch der Fahrgelder für Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Sekretäre, Zeitnehmer, Coaches und Schiedsrichterbeobachter werden durch einen Arbeitskreis, bestehend aus:

- 4 Vertretern aus 4 Vereinen des HHV
- 1 Vertreter des Vorstandes des HHV
- 1 Vertreter des Jugendausschusses des HHV
- 1 Vertreter des Schiedsrichterausschusses des HHV
- 1 Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse des HHV

dem Vorstand des HHV zur Bestätigung vorgeschlagen.

Spesen und Fahrgelder sind den Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern von den Vereinen unaufgefordert vor dem Spiel auszuführen.

Die Spesen und Fahrgelder der Schiedsrichterbeobachter und -coaches trägt der HHV.

§ 20 Sperren gegen Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer

Der Schiedsrichterausschuss kann in Anwendung des § 5 Rechtsordnung Mindestsperren gegen Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer aussprechen (siehe hierzu auch § 6 SRO).

§ 21 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer

Die Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter endet durch Rücktritt, Abmeldung durch den Verein oder durch Streichung.

Rücktritt und Abmeldung durch den Verein können nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsrichterausschuss erfolgen.

Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder der Abmeldung durch den Verein sind Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer auf Antrag wieder anzuerkennen. Nach Ablauf eines Jahres ist grundsätzlich für eine erneute Anerkennung eine bestandene Regelkenntnisüberprüfung erforderlich.

Für Schiedsrichter gilt zudem, daß nach Ablauf von zwei Jahren grundsätzlich die Teilnahme an einem Schiedsrichteranwälterlehrgang erforderlich ist. In Sonderfällen kann der Schiedsrichterausschuss über Ausnahmen entscheiden.

Über die Wiedenzulassung von Sekretären und Zeitnehmern nach Ablauf von mehr als einem Jahr beschließt der Schiedsrichterausschuss auf Antrag.

§ 22 Streichung von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern und Schiedsrichterbeobachtern

Ein Schiedsrichter ist grundsätzlich zu streichen, wenn er innerhalb einer Saison

- zwei Spielaufträge unentschuldigt nicht wahrgenommen hat bzw.
- er es selbst zu vertreten hat, wenn er die Mindestzahl von sieben Spielaufträgen nicht wahrgenommen hat.

Sekretäre und Zeitnehmer sowie Schiedsrichterbeobachter sind zu streichen, wenn sie innerhalb einer Saison zwei Spielaufträge unentschuldigt nicht wahrgenommen haben.

Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer sowie Schiedsrichterbeobachter können gestrichen werden, wenn sie sich als ungeeignet für ihr Amt erwiesen haben oder wenn die tatsächliche Aktivität sich nicht in Einklang mit ihren Funktionen bringen lassen.

Beabsichtigte Streichungen von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern sowie Schiedsrichterbeobachtern sind den betroffenen Vereinen vorher anzukündigen. Sie erfolgen durch einen Beschluss des Schiedsrichterausschusses auf Antrag eines Bezirksschiedsrichterausschusses oder eines Mitgliedes des Schiedsrichterausschusses und sind dem Betroffenen über seinen Verein mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

Für die Wiederezulassung von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern sowie Schiedsrichterbeobachtern gilt § 16 dieser Schiedsrichterordnung entsprechend mit der Abweichung, daß gestrichene Schiedsrichter in jedem Fall eine Wiederholungsprüfung abzulegen haben. In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichterausschuss die Teilnahme an einem Schiedsrichter-anwärterlehrgang anordnen.

§ 23 Richtlinien für Schiedsrichter

Zusätzlich zur Schiedsrichterordnung erlässt der um je einen Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse erweiterte Schiedsrichterausschuss Richtlinien für Schiedsrichter.

Der Erweiterte Vorstand des HHV beschließt diese Richtlinien auf einer Sitzung. Sie treten mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Die jeweilige Fassung ist den Vereinen bekanntzugeben.

Hamburg, den 3. März 2004
Hamburger Handball-Verband e.V.
Schiedsrichter-Ausschuß